

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Ortspolizeireglement (OPR)

vom 16. Oktober 2012, 19. September 2017 und
mit Änderung vom 21. März 2023

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Polizeiorgane, Zuständigkeit	2	
Aufgaben	3	
Befugnisse	4	
Verhältnismäßigkeit	5	
Verhalten	6	
Polizeiliche Anordnungen	7	
Personenkontrolle	8	
Hilfeleistung	9	
II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Belästigung und Beunruhigung	10	
Schießen	11	4
Herrenlose Waffen und Munition	12	
Feuerwerk, Auflagen und Gebühren	13	
Anstand und Sitte	14	5
Baustellen	15	
Sicherung von Bodenöffnungen	16	
III. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes		
Benützung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze	17	
Verkehrsbeschränkungen	18	
Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)	19	6
Bemessungsgrundlage Parkgebühren	20	
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	21	
Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	22	
Kulturelle Kleinproduktionen, Straßenmusikanten	23	7
Verbot von Veranstaltungen	25	
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	26	
Sammlungen	27	
Taxiwesen	28	
Camping	29	
Rettungseinrichtungen, Hydranten	30	
Reklamen, Plakatieren	31	8
IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums		
Grundsatz	32	
Schutz von Kulturland	33	
Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut, Neophyten und Mäusen	34	
Hunde	35	9
V. Lärmschutz, sittliches Verhalten		
Lämbekämpfung	36	
Zeitliche Beschränkungen des Gewerbelärms	37	10
Gewerbe- und Industrielärm	38	
Land- und Forstwirtschaft, Hofdünger	39	
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	40	
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	41	11
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	42	
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume und Vergnügungstätten	43	
Sonntagsruhe, Veranstaltungen auf dem Flugplatz	44	
VI. Gastgewerbepolizei, Jugendschutz		
Gastgewerbe	45	
Ruhe und Ordnung im und um den Betrieb	46	12
Polizeistunde	47	
Nachtruhestörung	48	
Abgabe, Verkauf, Konsum von Getränken in Glasgebinden	49	
Erregung öffentlichen Ärgernisses	50	
Jugendschutz	51	
VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei		13
Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel	52	
Andere bewilligungspflichtige Gewerbe	53	
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen		
Vollzug und Kontrolle	54	
Maßnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	55	
Strafbestimmungen	56	14
Rechtsmittel	57	
Gebühren- und Bußenverordnung	58	
IX. Inkrafttreten		
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse	59	
Genehmigung, Auflagezeugnis		15

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz (BSG 551.1) und das Gemeindegesetz (BSG 170.11) des Kantons Bern sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999, folgendes Ortspolizeireglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Saanen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton Bern.
Polizeiorgane, Zuständigkeit	Art. 2	<p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Polizeiorgane der Gemeinde und der durch Vertrag mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organisationen aus, soweit letztere im Auftrag der Gemeinde handeln.</p> <p>² Einzelne Aufgabenbereiche kann die Gemeinde durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten, uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p>
Aufgaben	Art. 3	Die Polizeiorgane der Gemeinde haben die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie nehmen die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäß Polizeigesetz wahr.
Befugnisse	Art. 4	Die Polizeiorgane der Gemeinde handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.
Verhältnismäßigkeit	Art. 5	<p>¹ Von mehreren geeigneten Maßnahmen haben die Polizeiorgane der Gemeinde diejenige zu treffen, die die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>² Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.</p> <p>³ Eine Maßnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erfüllt ist oder sich zeigt, dass das Ziel damit nicht erreicht werden kann.</p>
Verhalten	Art. 6	Die Polizeiorgane der Gemeinde haben sich korrekt und höflich zu verhalten.
Polizeiliche Anordnungen	Art. 7	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.
Personenkontrolle	Art. 8	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen der Gemeinde auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise die Identität feststellen zu lassen.
Hilfeleistung	Art. 9	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen der Gemeinde auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.
	II.	Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung
Belästigung und Beunruhigung	Art. 10	¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.

² Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarme und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Schießen

Art. 11 ¹ Schießen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schießübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Armbrust, Sportpfeilbogen und -schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schießanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Herrenlose Waffen und Munition

Art. 12 Herrenlose beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, müssen der Kantonspolizei, „Fachbereich Waffen, Sprengstoffe und Gewerbe“, abgegeben werden.

Feuerwerk, Auflagen und Gebühren

Art. 13 ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Zum Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung der Polizeiorgane der Gemeinde erforderlich. Am Nationalfeiertag (1. August) und in der Nacht von Silvester auf Neujahr ist Feuerwerk bewilligungsfrei, wobei die Feuerwerke im Raum Gstaad unter den Hotels Palace, Park, Alpina, Bellevue und weiteren koordiniert und mindestens drei Tage im Voraus den Polizeiorganen der Gemeinde gemeldet werden.

³ Ein Feuerwerk darf maximal 15 (fünfzehn) Minuten dauern (ausgenommen davon sind Feuerwerke am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr). Den Nachweis über die Dauer erbringt der Veranstalter mittels Programmbeschrieb des Lieferanten.

⁴ Feuerwerke (ausgenommen am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr) müssen vor 22.00 Uhr, während den Sommermonaten Juni bis und mit September vor 23.00 Uhr, abgebrannt und beendet sein. Lärmempfindliche Anlässe von übergeordneter Bedeutung (z.B. Menuhin-Festival) haben Vorrang.

⁵ Außerhalb des Siedlungsgebiets sind Feuerwerke nur im Bereich von Bergrestaurants mit Bergbahnerschließung erlaubt. Mehrere Feuerwerke im gleichen Dorf und am gleichen Tag werden in der Regel nicht bewilligt.

⁶ Die zu verwendenden Produkte und Auflagen sowie die kostendeckenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Verordnung zum Ortspolizeireglement fest.

Anstand und Sitte

Art. 14 Vorführungen und Handlungen aller Art, die die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im Speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbegesetzgebung).

Baustellen

Art. 15 ¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist den Polizeiorganen der Gemeinde vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind von der Baupolizei bewilligen zu lassen, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

Sicherung von
Bodenöffnungen

Art. 16 ¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben, usw., sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschrankungen und / oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Benützung öffentlicher
Straßen, Wege, Plätze

Art. 17 ¹ Die Benützung der öffentlichen Straße ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

² Fahrzeuge, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht verwendet werden. Widerhandlungen werden der Kantonspolizei angezeigt.

³ Die Benützung der öffentlichen Straßen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützerin und der Benützer und deren allfällig Auftraggebende haftbar.

⁴ Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Einwohnergemeinde werden den Verursachenden kostendeckend verrechnet.

⁵ Schnee ab privatem Grund darf nur auf öffentlichem Grund deponiert werden, bevor die offizielle Schneeräumung erfolgt. Überschreitet die zu räumende Fläche 40 m², bedarf es einer Vereinbarung mit dem Werkhof der Gemeinde und die Deponierung ist nur gegen Verrechnung einer Depotgebühr gestattet.

⁶ Bei besonderen Anlässen können die Polizeiorgane der Gemeinde die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass den dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 18 ¹ Die Polizeiorgane der Gemeinde können auf Gemeinde- und Privatstraßen sowie Straßen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, Plätzen, Wald-, Flur- und Wanderwegen vorübergehende Maßnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, usw.) anordnen.

² Für Maßnahmen auf Kantonsstraßen ist der Kanton zuständig.

³ Die Polizeiorgane der Gemeinde können Benützungsbeschränkungen, Benützungsverbote (insbesondere auch Reitverbote) und Absperrungen auf Wald-, Flur-, Feld- und Wanderwegen anordnen.

Parkieren
(gesteigerter
Gemeingebrauch)

Art. 19 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Straßen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf der Bewilligung der Polizeiorgane der Gemeinde.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

³ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Bemessungsgrundlage
Parkgebühren

Art. 20 Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich für alle Parkplätze und Parkfelder des öffentlichen Grundes gemäß den Bestimmungen des Parkplatzreglements der Einwohnergemeinde Saanen vom 22. Mai 1992.

Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Gegenständen

Art. 21 ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Mulden, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmäßige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können weggeschafft werden. Dies gilt, sofern die Besitzerin und der Besitzer oder die Halterin und der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Die Besitzerin oder der Besitzer oder die Halterin oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Maßnahmen entstehen.

Veranstaltungen, Umzüge,
Demonstrationen

Art. 22 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch die Polizeiorgane der Gemeinde.

² Entsprechende Gesuche sind in der Regel spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der verantwortlichen Person sowie der zu benützenden Verkehrswege. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann von der Einhaltung der Frist Abstand genommen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Straßen- und Fußgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

- Kulturelle Kleinproduktionen, Straßenmusikanten **Art. 23** ¹ Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Straßentheater usw. sind grundsätzlich bewilligungspflichtig und bedürfen einer Bewilligung durch das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde.
- ² Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen einer Sammelbüchse, eines Instrumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.
- Art. 24** ¹
- Verbot von Veranstaltungen **Art. 25** Die Polizeiorgane der Gemeinde können Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen **Art. 26** ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.
- ² Die Verteilung von anderen Drucksachen auf öffentlichem Grund, insbesondere von Gratiszeitungen, oder sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt, bedürfen einer Bewilligung durch die Polizeiorgane der Gemeinde.
- Sammlungen **Art. 27** ¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Polizeiorgane der Gemeinde.
- ² Das Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.
- Taxiwesen **Art. 28** ¹ Das Halten und Führen von Taxis und Pferdekutschen ist bewilligungspflichtig.
- ² Grundlage bildet die kantonale Gesetzgebung.
- Camping **Art. 29** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Polizeiorganen bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Wer privaten Boden gewerbsmäßig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.
- ³ Das Campieren in Wohnwagen, Campern oder Zelten abseits von bewilligten Campingplätzen ist an drei aufeinanderfolgenden Nächten bewilligungsfrei. Ab der vierten Nacht ist eine Bewilligung der Polizeiorgane der Gemeinde erforderlich.
- ⁴ Das Weitere regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- Rettungseinrichtungen, Hydranten **Art. 30** ¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne beson-

dere Bewilligung der Feuerwehr, der Wasserversorgung oder der Polizeiorgane nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr und der Wasserversorgung zu melden.

² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

Reklamen, Plakatieren

Art. 31 ¹ Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Polizeiorgane der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt dafür eine durch den Gemeinderat festzusetzende Benützungsgebühr.

² Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

³ Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, wird mit Buße bestraft, soweit keine Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt werden.

⁴ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung sowie des Baureglements der Einwohnergemeinde Saanen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Grundsatz

Art. 32 Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benützen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Schutz von Kulturland

Art. 33 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen oder das Laufenlassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut, Neophyten und Mäusen

Art. 34 ¹ Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Bewirtschafterin, der Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter und Neophyten (Ackerdistel, Flughäfer, Jakobs-Kreuzkraut, Ambrosia, usw.) zu bekämpfen.

² Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die geforderten Bekämpfungsmaßnahmen auch nach Ermahnung, so kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

³ Um Mäuseplagen einzudämmen, wird das Einfangen von Mäusen entschädigt. Der Gemeinderat legt das Weitere in der Verordnung fest.

Hunde

Art. 35² ¹ Die Einwohnergemeinde Saanen erhebt eine Hundetaxe. Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August des Kalenderjahres in der EWG Saanen angemeldet sind und deren Hunde zu diesem Zeitpunkt älter als 6 Monate sind. Die Steuer wird am 1. August fällig.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe in der Ortspolizeiverordnung fest. Die Steuer beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 500.--.

³ Von der Hundetaxe befreit sind ausgebildete Blindenführ-, Therapie- und Assistenz-, Herdenschutz-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde. Die Befreiung erfolgt ausschliesslich sofern die Spezialausbildung des Hundes sowie dessen Einsatz im entsprechenden Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.

⁴ Ebenfalls von der Hundetaxe befreit sind Hunde die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden und solche Hunde, für die im gleichen Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundetaxe entrichtet wurde.

⁵ Der Nachweis über die Befreiung von der Hundetaxe obliegt der Hundehalterin oder dem Hundehalter und hat jährlich zu erfolgen.

V. Lärmschutz, sittliches Verhalten

Lärbekämpfung

Art. 36 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

³ Die Polizeiorgane der Einwohnergemeinde sind jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.

⁴ In dringenden Fällen können die Polizeiorgane der Gemeinde Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Maßnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁵ Die Polizeiorgane der Gemeinde können nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmaßnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

² Neufassung Art. 35 im fakultativen Reglementsreferendum nach Gemeinderatsbeschluss vom 19.9.2017

⁶ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.

⁷ Der Gemeinderat kann für Arbeiten außerhalb des bewohnten Gebietes Ausnahmen erteilen.

Zeitliche Beschränkungen
des Gewerbelärms

Art. 37 ¹ Die Ordnung zum Schutze vor Lärm wird abgestuft nach Saisonzeiten.
– Winter: vom 20. Dezember - 28. Februar
– Sommer: vom 15. Juli – bis 31. August
– Übrige Zeit.

² Die Mittagsruhe dauert generell von 12.00 bis 13.00 Uhr.

³ Im Winter sind lärmige Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte von 18.00 bis 08.00 Uhr, im Sommer und in der übrigen Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr verboten. Vorbehalten bleiben die Baulärmbestimmungen des Baureglements der Einwohnergemeinde Saanen.

Gewerbe- und Industrielärm

Art. 38 Der Gewerbe- und Industrielärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

Land- und Forstwirtschaft,
Hofdünger

Art. 39 ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Geruch, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen, wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, die die Entstehung übermäßigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Beim Hofdüngeraustrag sind die örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsgebiet) und der Zeitpunkt zu berücksichtigen. Am Sonntag und an Feiertagen darf kein Hofdünger ausgebracht werden. An Samstagen und am Tag vor Feiertagen darf Gülle ausschließlich mit Schleppllauch ausgebracht werden.

Wohnlärm, Garten- und
Hausarbeiten

Art. 40 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und außerhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Ab 22.00 bis 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist, von Montag bis Samstag, ab 20.00 bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr verboten. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist deren Betrieb generell verboten.

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

Art. 41 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Polizeiorgane der Gemeinde können für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie außerhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz usw.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

Spiel, Sport und
Veranstaltungen im Freien

Art. 42 ¹ Veranstaltungen im Freien und der Betrieb von Garten-, Straßen- und Terrassenwirtschaften sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr, in den Sommermonaten Juni bis und mit September um 23.00 Uhr, zu beenden.

² Die Polizeiorgane der Gemeinde können in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten, Konzertsäle,
Versammlungsräume und
Vergnügungsstätten

Art. 43 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr, in den Sommermonaten Juni bis und mit September nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Maßgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Sonntagsruhe,
Veranstaltungen auf dem
Flugplatz

Art. 44 ¹ Die Ruhe an öffentlichen Feiertagen soll geschützt werden, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

² Die einschlägigen kantonalen Gesetze, insbesondere das Gesetz über Handel und Gewerbe und das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, sind direkt anwendbar.

³ Die lärmverträgliche Nutzung des Flugplatzes Saanen durch nicht-aviatische Anlässe regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

VI. Gastgewerbepolizei, Jugendschutz

Gastgewerbe

Art. 45 ¹ Gastgewerbebetriebe sind bewilligungspflichtig im Sinne des Gastgewerbegesetzes (GGG).

² Gesuche um Betriebs-, Einzel- und Überzeitbewilligung sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

³ Soweit das Ortspolizeireglement und die dazu erlassene Verordnung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes direkt anwendbar.

Ruhe und Ordnung im und um den Betrieb

Art. 46 ¹ Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um ihren Betrieb verantwortlich.

² Der Verkauf von Getränken in Glasbinden und Trinkgläsern über die Gasse ist ab den ordentlichen Schließungsstunden der örtlichen Detailhandelsgeschäfte untersagt.

³ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, in den Sommermonaten Juni bis und mit September zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, ist auf die Nachtruhe zwingend Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert er sich, kann der Ordnungsdienst von der Einwohnergemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Polizeistunde

Art. 47 ¹ Die Gäste sind durch die Gastwirtin, den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizieren einzustellen und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

² 15 Minuten vor der festgelegten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

³ Besucherinnen und Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

⁴ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Maßnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, usw.).

Nachtruhestörung

Art. 48 Wer zur Nachtruhezeit in den Dörfern ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich gemäß Artikel 12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (KStrG) strafbar.

Abgabe, Verkauf, Konsum von Getränken in Glasbinden

Art. 49 Die Abgabe, der Verkauf und der Konsum von Getränken in Glasbinden und Trinkgläsern sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Nachtruhezeit untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Polizeiorgane der Gemeinde.

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Art. 50 Wer Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich gemäß Artikel 12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (KStrG) strafbar.

Jugendschutz

Art. 51 ¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum alkoholischer Getränke und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Dancings dürfen Jugendliche ab 16 Jahren besuchen, für Nachtclubs gilt die Altersgrenze von 18 Jahren.

³ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak sowie gebrannter Wasser an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

⁴ Stellen die Polizeiorgane der Gemeinde Widerhandlungen fest, informieren sie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen.

⁵ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 05.00 Uhr, in den Sommermonaten Juni bis und mit September zwischen 23.00 und 05.00 Uhr, nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

⁶ Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, wie Kino- oder Sport- und Vereinsveranstaltungen.

⁷ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr, in den Sommermonaten Juni bis und mit September nach 23.00 Uhr, im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁸ Scheint das Kindeswohl gefährdet, wird bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung eingereicht.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Gewerbe- und Marktpolizei,
Warenhandel

Art. 52 ¹ In Saanen und Gstaad finden periodisch Warenmärkte statt. Diese sind bewilligungs- und kostenpflichtig.

² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer, erfolgt durch die Polizeiorgane der Gemeinde im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Verordnung.

Andere
bewilligungspflichtige
Gewerbe

Art. 53 Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers beim Polizeiorgan einzureichen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 54 ¹ Die Polizeiorgane der Gemeinde sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Polizeiorgane der Gemeinde sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen oder zu veranlassen und die für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen oder treffen zu lassen.

Maßnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 55 ¹ Die Polizeiorgane der Gemeinde verfügen die Beseitigung von Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen.

Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Polizeiorgane der Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten für die polizeilichen Maßnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Polizeiorgane der Gemeinde können nebst der Ersatzvornahme gemäß Absatz 1, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch (StGB) androhen.

⁵ Die Erhebung von Ordnungsbußen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Für die Erhebung von Ordnungsbußen durch die Polizeiorgane der Gemeinde braucht es zwingend eine vertragliche Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Strafbestimmungen

Art. 56 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder auf eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstößt, wird mit Buße bis zu 5'000.-- Franken bestraft. Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 57 ¹ Verfügungen der Polizeiorgane der Gemeinde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

² Gegen Bußenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Polizeiorgane der Gemeinde übermitteln in diesem Fall die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Bearbeitung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Die Rechtsmittel im Ordnungsbußen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

Gebühren- und Bußenverordnung

Art. 58 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglements eine Verordnung zum Ortspolizeireglement.

IX. Inkrafttreten

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 59 ¹ Das Ortspolizeireglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- Ortspolizeireglement vom 29. April 1988
- Marktordnung für die Einwohnergemeinde Saanen vom 02. September 1947 einschließlich der Abänderung vom 1.1.1974

- Reglement über das Campieren der Gemeinde Saanen vom 14. Mai 1975
- Reglement über die Beobachtung der Sonntagsruhe in der Einwohnergemeinde Saanen vom 23. März 1907
- Kutschenreglement der der Einwohnergemeinde Saanen vom 23. Januar 1954 bzw. mit Kutschertarif vom 30. November 1953
- Reglement über die Benützung der öffentlichen Waagen vom 3. Mai 1988
- Reglement über die Bekämpfung der Mäuseplage vom 17. November 1928
- Reglement und Tarif für die Wasenmeisterstelle der Einwohnergemeinde Saanen vom 16. November 1907
- Lawinendienstreglement der Einwohnergemeinde Saanen vom 17. Dezember 1982
- Reglement über die Katastrophenorganisation in der Gemeinde Saanen vom 11. Juni 1982

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 16. Oktober 2012 vom Gemeinderat angenommen.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Direktor

gez. A. Kropf *gez. A. Chissalé*

A. Kropf A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Verwaltungsdirektor hat dieses Reglement vom 20.11. bis 19.12.2012 während 30 Tagen in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 47 vom 20.11.2012 bekannt gemacht. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 52 vom 28.12.2012.

Ort, Datum: Der Verwaltungsdirektor
Saanen, 28. Dezember 2012
gez. A. Chissalé
A. Chissalé

Fakultatives Reglementsreferendum und Bekanntmachung, Veröffentlichung

Die Änderungen im Feuerwehrrglement und Anhängen der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 21. März 2023 beschlossen und am 25. April 2023 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 17 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 24 vom 13.6.2004 bzw. gleichentags die Bekanntmachung betreffend der Anhänge. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1.1.2023 in Rechtskraft.

Saanen, 8.6.2023

Der Präsident: Der Bereichsleiter:
gez. von Grünigen *gez. Marti*
T. von Grünigen R. Marti